
Gesetz

über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 12. Januar 1981¹ über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz)

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt eine umfassende Regelung der Versicherung von Gebäuden und Grundstücken.

§ 3 Absatz 2

² Aufgehoben.

§ 28 Absatz 1 Buchstabe d

¹ Für die Schadenermittlung gelten folgende Grundsätze:

- d. Bei beschädigten, gesunden Obst- und Zierbäumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die anerkannten Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet.

¹ GS 27.690, SGS 350

Abschnittstitel E sowie §§ 52 - 54

Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.